

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax 0611-32761-8532 / beA
Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

RA T. Döhmer - DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle (geschlossen seit 31.12.2023)
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet:: www.mainlaw.de

Schwalbach, 5. Juni 2026

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-24/00032 UA kdm Schw td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 10 B 1114/26.T -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

./. Land Hessen

wird hiermit in Bezug auf den Beschluss des 10. Senates des Hessische Verwaltungsgerichtshof vom 22.05.2026, zugegangen am 22.05.2024, die

Anhörungsrüge

erhoben. Es wird **beantragt**,

das Verfahren in den Stand vor Erlass des Beschlusses vom 22.05.2026 zurückzusetzen.

Gründe:

Der Beschluss vom 22.05.2026 und die Verfahrensweise, auf dem die Entscheidung beruht, verletzen in entscheidungserheblicher Art und Weise das Grundrecht der Antragstellerin und Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG).

Das Gericht hat die zentralen Aussagen des Antrags auf Erlass der einstweiligen Anordnung und der eingereichten Nichtigkeitsklage, auf die sich das Gericht auch im Beschluss zum Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Anordnung bezieht, nicht zur Kenntnis genommen, nicht berücksichtigt und nicht beachtet. Es ein Unverständnis der präzisen Darstellungen der Antragstellerin im Raum, das unüberwindbaren Bedenken unterliegt.

I. Umgang mit dem Vortrag der Antragstellerin und Klägerin

Sämtlicher Vortrag der Klägerin ([REDACTED]), unter anderem

1. dass stark überhöhte Zahlen für die erwarteten Verkehrsmengen und die erwartete Entlastungswirkung angenommen wurden, aber an keiner Stelle erkennbar ist, wie diese Zahlen errechnet bzw. ermittelt wurden und auf welcher Grundlage sie beruhen, folglich diese Zahlen als nicht nachvollziehbar und rein willkürlich gewertet werden müssen,
2. dass den nicht nachvollziehbar ermittelten Zahlen über die Entlastung tatsächliche Fakten aus einer in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Befragung entgegenstanden, folglich der Planfeststellungsbeschluss wider besseren Wissens die hohen und willkürlich festgelegten Entlastungszahlen zur Grundlage genommen hat,
3. dass den nicht nachvollziehbar ermittelten Prognosezahlen tatsächliche Fakten aus den offiziellen Straßenverkehrszählungen (SVZ) entgegenstanden, die Behörde also wusste, dass die willkürlich festgesetzten Zahlen falsch waren, sie die Zahlen aus den Fakten aber als „unplausibel“ bewusst beiseiteschob und folglich sämtliche Abwägungen und Analysen im Rahmen der Planung gezielt manipulierte, und
4. dass durch den geplanten Ausbau der parallel verlaufenden A5 laut der für diese Projekt im Bedarfsplan enthaltenen Angaben erhebliche Verkehrsmengen auf die A5 umgeleitet und das Staurisiko in diesem Abschnitt, der die B49-Südümgehung Reiskirchen-Lindenstruth betrifft, auf Null gesenkt werden soll,

wurde pauschal mit dem Hinweis auf den Ermessens- und Entscheidungsspielraum der Behörden abgelehnt.

Die freie Auswahl beliebiger Zahlen zur Begründung von Planungen, die in Grund- und Naturschutzrechte eingreifen, wurde unter anderem mit dem Wort „Gestaltungsspielraum“ legitimiert.

Dabei beachtete der Senat nicht, dass die Behörde mit dem Planfeststellungsbeschluss keinen Ermessensspielraum zwischen verschiedenen Prognose-, Entlastungszahlen und möglichen Szenarien ausgeübt hat, sondern Zahlen zugrunde legte, für die zumindest eine nachvollziehbare Herleitung fehlt. Vermutlich aber sind sie schlicht Phantasiezahlen. Vor allem aber wurden sie im Planungsprozess faktisch widerlegt, aber dennoch weiterbenutzt.

Bewusst kontrafaktische Parameter zu generieren bzw. auszuwählen, um ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen, ist keine Frage von „Gestaltungsspielraum“, sondern Manipulation einer Planungsprozesses.

II. Nichtbeachtung des Vortrages der Antragstellerin und Klägerin

Damit beachtete der Senat den Vortrag der Antragstellerin und Klägerin nicht. Er ist nicht zur Kenntnis genommen, berücksichtigt und scheinbar auch nicht verstanden sowie nachvollzogen worden.

1. Verwendung unrichtiger Zahlen in Kenntnis der Unrichtigkeit

Die Antragstellerin und Klägerin trug sowohl in der Nichtigkeitsklage als auch im Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung detailliert vor, dass die Zahlen grob falsch waren und dieses der Behörde wegen der ihr bekannten entgegenstehenden Fakten auch bewusst war.

Der Senat begründete die Ablehnung des Antrags auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung damit, dass die Behörde frei in der Auswahl sei, welche Zahlen sie zugrunde legt und welche sie nicht beachtet.

Dabei übersieht der Senat den Vortrag, dass der Behörde bekannt war, dass die dem Bedarfsplan und der Planfeststellung zugrunde liegenden Zahlen falsch waren. „Gestaltungsspielraum“ kann nicht bedeuten, auch als bekannt falsche Zahlen zu werden, also anti-faktisch zu handeln.

2. Erkannte fehlende Plausibilität

Im Fall der Nichtverwendung der offiziellen Zahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ) trug die Antragstellerin und Klägerin vor, dass diese nicht nur unbeachtet geblieben sind, sondern als „unplausibel“ bezeichnet und dadurch aus dem Planungsprozess verbannt wurden. Als einzige Begründung ist angeführt, dass die Zahlen für die B49 nicht zum allgemeinen Trend zu immer mehr Autoverkehr passen würden.

Es ist also sichtbar, dass die Behörde nur Zahlen verwenden wollte, die als Basis für den Straßenbau nützlich waren. Sie hat in keiner Weise die Zahlen überprüft, sondern sie als unerwünschte Fakten „verschwinden“ lassen. Dabei gibt es, wie bereits beschrieben, naheliegende Erklärungen für den Rückgang des Verkehrs.

3. Verweigerung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich weiterer Umstände

Gar nicht eingegangen ist das Gericht auf den Vortrag, dass der Bau der Straße die Verkehrsverhältnisse in der Stadt Grünberg stark verschärfen würde durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Angaben im Bedarfsplan zur die B49 entlastenden Wirkung des A5-Ausbaus sowie mit dem Vortrag der Klägerin, dass die ansonsten nicht beachteten, niedrigeren Zahlen dann doch plötzlich Eingang in die Planung fanden, wenn damit geringere Lärmschutzmaßnahmen legitimiert werden konnten.

Offenbar wurden hier Zahlen nach dem Prinzip ausgewählt, dass es vorgegebenen Zwecken diene: Die Straße soll gebaut werden, aber möglichst billig und mit möglichst wenig Aufwand zum Schutz von Mensch und Natur.

4. Verweigerung einer mündlichen Verhandlung über den Eilantrag

Angesichts dieser Nichtbeachtung wesentlicher, von der Antragstellerin und Klägerin vorgetragener Punkte wiegt zudem schwer, dass sich der Senat dem Wunsch nach einer mündlichen Verhandlung nicht anschloss.

Eine mündliche Verhandlung hätte die Möglichkeit eröffnet, dem Senat zu verdeutlichen, dass es nicht um die - rechtlich vom Gericht als zulässig bewertete - Auswahl zwischen verschiedenen Zahlen, sondern um die Auswahl von Phantasiezahlen unter bewusster Ignoranz vorliegender Fakten handelt.

Eine Planung, die keine realen Zahlen verwendet und die auf Tatsachen und Fakten basierenden Zahlen bewusst außer Acht lässt, nutzt nicht einen „Gestaltungsspielraum“, sondern handelt bewusst und gezielt rechtswidrig. Da diese Manipulation auch offensichtlich ist, ist die Planung nichtig.

Die Entscheidung des Gerichts beruht auf der Fehlwahrnehmung, dass hier verschiedene, gleichgewichtige Zahlen und Prognosen vorlagen - und nicht Phantasiezahlen kontra Fakten.

III. Schlussfolgerungen

Der Senat führt im Beschluss vom 22.05.2026 aus, dass die an ein rechtsstaatliches Vorgehen zu stellenden Anforderungen so drastisch verfehlt werden müssen, dass es unerträglich wäre, dem Verwaltungsakt Wirksamkeit und damit Rechtsverbindlichkeit zuzuerkennen.

In Fällen von behördlichen Ermessensentscheidungen und der Exekutive eingeräumten Beurteilungsspielräumen ist das regelmäßig der Fall, wenn das Ermessen und der Beurteilungsspielraum auf der Grundlage unrichtiger, nicht sorgfältig ermittelter Tatsachen ausgeübt bzw. beansprucht wird. Erst recht gilt das, wenn den behördlichen Verantwortlichen die Unrichtigkeit der tatsächlichen Grundlagen ihrer Entscheidung schon vor dem Erlass derselben bekannt waren. Das ist in einem Rechtsstaat unerträglich.

Der Senat meint in seinem Beschluss, eine Behörde habe einen Spielraum bei der Bewertung und Gewichtung unterschiedlicher Datenquellen. Diese Einschätzung unterliegt ebenfalls unüberwindbaren Bedenken, weil sie nicht danach unterscheidet, ob die „Datenquellen“ erkennbar zutreffende oder unzutreffende Daten und Tatsachen enthalten. Unrichtige Daten und Tatsachen können keinen Bewertungs- und Gewichtungsspielraum eröffnen. Gegenteiliges würde der behördlichen Willkür Tür und Tor öffnen und wäre aus rechtsstaatlicher Sicht unerträglich.

Mit dem Hinweis des Senats, die Ermittlung der Entlastungswirkung beruhe auf komplexen verkehrswissenschaftlichen Methoden und Modellrechnungen und ergebe sich hier aus dem aktuellen Bedarfsplan, wird dem rechtsstaatlich unerträglichen Ergebnis nicht Rechnung getragen. Zum einen ist der Hinweis so nicht nachvollziehbar. Verkehrswissenschaftliche Methoden und Modellrechnungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie auf zutreffenden Daten und Tatsachen beruhen. Sie ergeben sich nicht aus einem Bedarfsplan, der ebenfalls aus bekannt unrichtigen Daten

und bekannt falschen Tatsachen beruht. Alles andere wäre mit Art. 20 III GG nicht vereinbar und unerträglich.

Seinen Beschluss stützt der Senat außerdem auf den Gesichtspunkt, die Abwägung sei erst dann fehlerhaft, wenn wesentliche Belange überhaupt nicht erwogen worden wären oder wenn die tatsächliche Grundlage der Abwägung einer offensichtlichen Fehlvorstellung entspricht. Beides sei vorliegend nicht dargetan. Das ist sehr befremdlich. Die Antragstellerin und Klägerin konnte ausführlich darlegen und unter Beweis stellen, dass die Planung auf den der Exekutive bekannt falschen Tatsachen beruht bzw. beruhte. Um irgendwelche „offensichtlichen Fehlvorstellungen“ geht es in diesem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt sehr gut erkennbar nicht.

All diese Gesichtspunkte erwecken zwingend den Eindruck, dass der Senat das Vorbringen der Antragstellerin und Klägerin nicht zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt